



# **Studienordnung**

## **Nebenfach-Masterstudium in Wirtschaftswissenschaften an der Universität Zürich**

Version 1.4 vom 16.03.2011

Studienordnung für Nebenfachstudierende, die im Hauptfach ein Masterstudium absolvieren

Diese Studienordnung basiert auf der Rahmenordnungen (RO) für den Master of Arts (MA) in Wirtschaftswissenschaften vom 10. April 2006 an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Alle Verweise auf Paragraphen der ROMA beziehen sich auf diese Dokumente.

Die Abschnitte 2 und 3 bezeichnen die an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät abzulegenden Prüfungen. Für die zu diesen Prüfungen hinführenden und zu buchenden Module (Vorlesungen, Übungen, Seminare) wird auf die Studienordnung (SO) für den Master of Arts (MA) in Wirtschaftswissenschaften an der Universität Zürich hingewiesen.

Im Zweifelsfall gelten die genannte Rahmen- und Studienordnung.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Grundsätze</b>	<b>3</b>
1.1	Allgemeines	3
1.2	Leistungsnachweise, Punkte, Prüfungseinsicht	3
1.3	Anmeldung	4
1.4	Abmeldung und Prüfungsrücktritt	4
1.5	Nichtbestehen und Wiederholung von Modulen	5
1.6	Hilfsmittel, Verwendung unerlaubter Hilfen, Erschleichen der Zulassung	5
1.7	Sprache für Prüfungsleistungen	6
1.8	Leistungsausweis	6
1.9	Anrechnung externer Leistungen	6
1.10	Wechsel vom Studium gemäss SOMA vom 16. März 2011 (hier „Hauptfach“) in das Master - Nebenfachstudium	6
<b>2</b>	<b>Wirtschaftswissenschaften als Masterstudium im Nebenfach</b>	<b>6</b>
2.1	Zulassung	6
2.2	Die spezifischen Programme der Vertiefungsrichtungen auf Masterstufe	7
2.3	Übersicht über die Pflicht- und Wahlpflichtbereiche	7
<b>3</b>	<b>Der Studienabschluss</b>	<b>11</b>
3.1	Erfolgreicher Abschluss	11
3.2	Zeitlich befristete Anrechenbarkeit	11
3.3	Note	11
3.4	Nicht erfolgreicher Abschluss	11
<b>4</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>12</b>

# 1 Grundsätze

## 1.1 Allgemeines

Studierende anderer Fakultäten können ein Nebenfach-Masterstudium in Wirtschaftswissenschaften nach folgender Struktur studieren:

### Nebenfach-Masterstudium (Anzahl Punkte)

<b>Masterstufe</b>	<b>NFM-30</b>
Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen	30 Punkte
<b>Total</b>	<b>30</b>

Der Stoff des Studiums wird in inhaltlich und zeitlich kohärente Einheiten, die sogenannten Module, gegliedert. Für jedes bestandene Modul wird eine Anzahl Punkte vergeben, die dem für das erfolgreiche Absolvieren des Moduls erforderlichen mittleren Zeitaufwand entspricht. Für das Bestehen, d.h. das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls muss ein expliziter Leistungsnachweis erbracht werden, dessen Form variieren kann (zum Beispiel schriftliche oder mündliche Prüfungen, Referate, schriftliche Arbeiten etc.). Die Vergabe von Punkten auf der Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

Die Zulassung zum Nebenfach-Masterstudium setzt den erfolgreichen Abschluss des Nebenfach-Bachelorstudiums der gleichen Vertiefungsrichtung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich sowie das Studium auf Masterstufe im Hauptfach einer nicht wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus.

Voraussetzung, um das Nebenfach-Masterstudium aufnehmen zu können, ist die Einschreibung als Nebenfach-Studentin oder Nebenfach-Student an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie die Einschreibung in ein Masterstudiengang (für das NF-Masterstudium) einer nichtwirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

Wer an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder an einer anderen Hochschule in einem gleichartigen Studienfach wegen Nichtbestehens von Prüfungen oder wegen Nichteinhaltens von Prüfungsreglementen endgültig abgewiesen worden ist, wird zu keiner Prüfung zugelassen.

## 1.2 Leistungsnachweise, Punkte, Prüfungseinsicht

Für jedes Modul ist ein expliziter Leistungsnachweis zu erbringen. Je nach Typ des Moduls und vorheriger Bekanntgabe durch die verantwortliche Dozentin oder den verantwortlichen Dozierenden, kann es sich hierbei um das selbständige Lösen von Übungsaufgaben, schriftliche oder mündliche Prüfungen, das Verfassen einer schriftlichen Arbeit, die Präsentation eines Vortrages oder ähnliches

handeln. Die Anforderungen und die Art des zu erbringenden Leistungsnachweises werden im online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH veröffentlicht.

Leistungsnachweise stehen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der entsprechenden Lehrveranstaltung und finden in der Regel im selben Semester oder zumindest vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Folgesemesters statt. Leistungsnachweise werden in der Regel benotet (vgl. § 10 ROMA sowie 2.3.2 und 3.3 SOMA). Prüfungsergebnisse werden mit den Noten 1 (schlechteste Note) bis 6 (beste Note) bewertet, wobei Viertelnoten zulässig sind. Bei einer Note 4.0 oder besser gilt ein Modul als erfolgreich absolviert bzw. bestanden, andernfalls handelt es sich um einen Fehlversuch.

Wird ein Modul erfolgreich absolviert, werden die zugeordneten Noten und Punkte gutgeschrieben. Die Punkte werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben. Die Anrechnung nur eines Teils der vorgesehenen Punktzahl ist nicht möglich.

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung von Prüfungsfragen kann die Herausgabe der Prüfungsunterlagen und die Herstellung von Kopien oder Abschriften verweigert sowie die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden.

### **1.3 Anmeldung**

Die Studierenden müssen sich für jedes Modul, für das sie Punkte erwerben wollen, über das elektronische System anmelden (§ 15 ROMA). Die Anmeldung ist bis zu dem, für jedes Modul im online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH, festgelegten Anmeldetermin möglich. Verspätete Anmeldungen werden nicht entgegengenommen. Für die Module wird bekannt gegeben, bis zu welchem Termin Abmeldungen ohne Angabe von Gründen möglich sind. Abmeldungen nach diesem Termin sind nur bei Vorliegen zwingender Gründe möglich (siehe Abschnitt 1.4). Der Erwerb von Punkten für ein Modul ist nur dann möglich, wenn die Studierenden über die im online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH zu dieser Veranstaltung genannten Vorkenntnisse verfügen.

Wer an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder an einer anderen Hochschule in einem gleichartigen Studienfach wegen Nichtbestehens von Prüfungen oder wegen Nichteinhaltens von Prüfungsreglementen endgültig abgewiesen worden ist, wird zu keinem Leistungsnachweis zugelassen.

### **1.4 Abmeldung und Prüfungsrücktritt**

Prüfungsabmeldungen ohne Angabe von Gründen sind nur bis zum offiziellen Abmeldetermin möglich. Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund, der bis zum offiziellen Abmeldetermin nicht bestand und nicht voraussehbar war, daran gehindert, an der Prüfung teilzunehmen, so teilt sie bzw. er dies dem Dekanat umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldungsgesuch ein. Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Prüfung ein, so hat die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsrücktritt unverzüglich dem Dekanat schriftlich mit den notwendigen Belegen mitzuteilen (bei begonnener Prüfung ist darüber hinaus Mitteilung an die Prüferin oder den Prüfer, bei Klausuren an die Prüfungsaufsicht nötig). Das nachträgliche Geltendmachen von Rücktrittsgründen ist ausgeschlossen (§ 16 ROMA).

Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund einer Prüfung fern oder setzt eine begonnene Prüfung nicht fort, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (§ 17 RO).

Das Abmeldungsgesuch bzw. die Rücktrittsmitteilung muss spätestens vier Werktage nach Eintreten des Verhinderungsgrunds schriftlich mit Begründung beim Dekanat eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Dem Gesuch sind Belege beizufügen. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen (§ 16 ROMA). In Zweifelsfällen, insbesondere bei wiederholten Rücktritten, kann der Lehrbereich einen Arzt seines Vertrauens zur Beurteilung hinzuziehen.

Über die Genehmigung einer Abmeldung, eines Abbruchs entscheidet der oder die Prüfungsdelegierte.

### **1.5 Nichtbestehen und Wiederholung von Modulen**

Die Wiederholung eines bestandenen Moduls ist nicht möglich. Ebenso wenig können Module, die inhaltlich gleichartig oder ähnlich zu einem bestandenen Modul sind, für das Nebenfachstudium angerechnet werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Wiedererwerb von Punkten, die für den Abschluss benötigt werden, aber gemäss Abschnitt 1.10 (Studiengangwechsel) oder 3.2 (Anrechenbarkeit) nicht mehr angerechnet werden dürfen.

Die Anzahl der möglichen Wiederholungen eines nicht bestandenen Moduls ist nicht beschränkt. Hingegen gibt es eine Obergrenze für die Gesamtzahl der Fehlversuche. Jeder nicht bestandene Leistungsnachweis zählt als Fehlversuch.

### **1.6 Hilfsmittel, Verwendung unerlaubter Hilfen, Erschleichen der Zulassung**

Zu jedem Modul werden die in den Leistungsnachweisen erlaubten Hilfsmittel in geeigneter Form bekannt gegeben.

Bei betrügerischen Handlungen, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel verwendet, während einer Prüfung unerlaubterweise mit Dritten kommuniziert, ein Plagiat einreicht, schriftliche Arbeiten nicht selbständig verfasst hat oder die Zulassung gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen hat, ist durch Beschluss des Fakultätsausschusses die Prüfung für nicht bestanden und allenfalls ausgestellte Leistungsausweise und Dokumente für ungültig zu erklären. Disziplinarische Massnahmen seitens der Universität Zürich bleiben vorbehalten.

Der Fakultätsausschuss beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt werden soll.

Wurde aufgrund des für ungültig erklärten Leistungsnachweises ein Titel gemäss § 2 ROMA verliehen, so ist dieser durch Fakultätsbeschluss abzuerkennen. Allfällige Urkunden sind einzuziehen (§ 20 ROMA).

### **1.7 Sprache für Prüfungsleistungen**

Leistungsnachweise sind grundsätzlich in derjenigen Sprache zu erbringen, in der das betreffende Modul gelehrt wird. Die Verwendung von Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch an Stelle der vorgesehenen Sprache ist mit Zustimmung der Dozentin oder des Dozenten des betreffenden Moduls erlaubt. Schriftliche Arbeiten sind auf Deutsch oder auf Englisch abzufassen. Der Lehrbereich kann die Abfassung in einer anderen Sprache bewilligen (§ 19 ROMA, Abs. 2).

### **1.8 Leistungsausweis**

Nach Ende jedes Semesters wird den Studierenden ein Leistungsausweis (Transcript of Records) ihrer bisherigen Leistungen zugestellt. Dieser enthält eine Aufstellung über alle bisher absolvierten Module mit den dafür vergebenen Punkten und Noten. Sie weist sowohl die erfolgreich absolvierten als auch die nicht bestandenen Module (Fehlversuche) aus.

Der Leistungsausweis unterliegt bezüglich der neu ausgewiesenen Leistungen der Einsprache an das Dekanat. Eine Einsprache ist innerhalb von 30 Tagen schriftlich einzureichen. Der Einspracheentscheid des Dekanats unterliegt dem Rekurs (§ 12 ROMA).

### **1.9 Anrechnung externer Leistungen**

Im Nebenfach-Studium müssen alle Leistungen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich erbracht werden.

### **1.10 Wechsel vom Studium gemäss SOMA vom 16. März 2011 (hier „Hauptfach“) in das Master - Nebenfachstudium**

Bei einem Wechsel vom Hauptfach-Masterstudium in Wirtschaftswissenschaften an der Universität Zürich in das Nebenfach-Masterstudium, muss bei mehr als vier Fehlversuchen im Hauptfach-Masterstudium das Nebenfach neu gestartet werden. In diesem Fall werden weder die bestandenen Module noch die Fehlversuche aus dem vorherigen Hauptfachstudium dem neu zu startende Nebenfachstudium angerechnet.

## **2 Wirtschaftswissenschaften als Masterstudium im Nebenfach**

### **2.1 Zulassung**

Die Zulassung zum Nebenfach-Masterstudium setzt den erfolgreichen Abschluss des Nebenfach-Bachelorstudiums im Umfang vom 60 Punkten der gleichen Vertiefungsrichtung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich sowie das Studium auf Masterstufe im Hauptfach einer nicht wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus.

Entsprechende in- und ausländische universitäre Abschlüsse mit Wirtschaftswissenschaften im Nebenfach der gleichen Vertiefungsrichtung, können auf Gesuch hin von der Prüfungsdelegierten oder

vom Prüfungsdelegierten anerkannt werden, sofern eine Äquivalenz zum Bachelorstudium im Nebenfach der gleichen Vertiefungsrichtung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich festgestellt werden kann.

## 2.2 Die spezifischen Programme der Vertiefungsrichtungen auf Masterstufe

Im Nebenfach-Masterstudium sind Punkte gemäss nachfolgender Auflistung zu erwerben. Die vier Vertiefungsrichtungen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer spezifischen Anforderungen.

	<i>NFM-30</i>
<b>Volkswirtschaftslehre</b> Alle Punkte sind aus Modulen des Pflichtprogramms VWL oder der Wahlpflichtbereiche VWL 1 - 3 zu erwerben.	30 Punkte
<b>Betriebswirtschaftslehre</b> Alle Punkte sind aus Modulen des Pflichtprogramms BWL oder der Wahlpflichtbereiche BWL 1 - 6 zu erwerben.	30 Punkte
<b>Banking and Finance</b> Alle Punkte sind aus Modulen des Pflichtprogramms BF oder des Wahlpflichtbereichs BF zu erwerben.	30 Punkte
<b>Management and Economics</b> Alle Punkte sind aus Modulen des Pflichtprogramms ME zu erwerben.	30 Punkte
<b>max. Zahl der Fehlversuche</b>	4

Es sind ausschliesslich Punkte aus Modulen der Masterstufe anrechenbar.

## 2.3 Übersicht über die Pflicht- und Wahlpflichtbereiche

*Pflichtbereiche (Auszug aus der SOMA A1.1)*

<b>Pflichtmodule VWL</b>	
Empirical Methods	6 Punkte
Advanced Microeconomics 1	6 Punkte
Advanced Microeconomics 2	6 Punkte
International Macroeconomics	6 Punkte
Advanced Macroeconomics	6 Punkte
<b>Pflichtmodule BWL</b>	
Empirical Methods	6 Punkte
Fortgeschrittene Mikroökonomik für die BWL	6 Punkte

<b>Pflichtmodule BF</b>	
Microeconomics Advanced Microeconomics 1 oder Advanced Microeconomics 2	6 Punkte
Macroeconomics Advanced Macroeconomics oder International Macroeconomics	6 Punkte
Empirical Methods	6 Punkte
Advanced Corporate Finance I	3 Punkte
Advanced Financial Economics	6 Punkte
Quantitative Finance	3 Punkte
Advanced Banking	3 Punkte
<b>Pflichtmodule ME</b>	
Advanced Microeconomics 1	6 Punkte
Empirical Methods	6 Punkte
ME 1: Personnel Economics	6 Punkte
ME 2: Microeconomic Theory of the Firm	6 Punkte
ME 3: The Economics of Innovation	6 Punkte
ME 4: Organizational Economics	6 Punkte
Accounting & Economics	3 Punkte
Advanced Corporate Finance I	3 Punkte

*Wahlpflichtbereiche (Auszug aus der SOMA A1.2)*

Die bei den folgenden Wahlpflichtbereichen angegebenen Modultitel sind beispielhaft zu verstehen. Es besteht keine Gewähr, dass ein Modul mit exakt diesem Titel angeboten wird. Andererseits werden auch Module mit anderen Titeln als den unten genannten für den jeweiligen Wahlpflichtbereich anrechenbar sein. Massgebend sind die Angaben im Vorlesungsverzeichnis.

Die Wahlpflichtbereiche sind wie folgt strukturiert.

<b>Wahlpflichtbereich VWL 1: Makroökonomik und Wirtschaftspolitik</b>
Finanzwissenschaft
Politische Ökonomie
Staatliche Regulierung
Wachstum
International Economics
Geldpolitik
Verteilung



---

**Wahlpflichtbereich VWL 2: Mikroökonomik und Management**

---

Industrieökonomik

---

Empirische Arbeitsmarktforschung

---

Personal- und Organisationsökonomik

---

Informationsökonomik

---

Versicherungsökonomik

---

Behavioral Foundations of Economic Behavior

---

Methods for fMRI data analysis in neuroeconomics

---

---

**Wahlpflichtbereich VWL 3:  
Empirische Wirtschaftsforschung und Ökonometrie**

---

Zeitreihenanalyse

---

Analyse von Mikrodaten

---

Quantitative Wirtschaftsgeschichte

---

Experimentelle Wirtschaftsforschung

---

---

**Wahlpflichtbereich BWL 1**

---

Accounting

---

Controlling

---

Auditing

---

---

**Wahlpflichtbereich BWL 2**

---

Finanzmanagement

---

Investitionsmanagement

---

---

**Wahlpflichtbereich BWL 3**

---

Human Resource Management

---

Organisation

---

Performance Management

---

---

**Wahlpflichtbereich BWL 4**

---

Marketing

---

Services und Operations Management

---

---

**Wahlpflichtbereich BWL 5**

---

Unternehmensführung

---

Unternehmenstheorien

---

Internationales Management

---

Neuroökonomie und soziale Neurowissenschaften

---

---

**Wahlpflichtbereich BWL 6**

---

Quantitative Methoden der BWL

---

Methoden und Wissenschaftstheorie

---

Methods for fMRI data analysis in neuroeconomics

---

---

**Wahlpflichtbereich BF**

---

Corporate Finance

---

Financial Economics

---

Quantitative Finance

---

Banking

---

---

**Wahlpflichtbereich ME: Empirie**

---

Zeitreihenanalyse

---

Analyse von Mikrodaten

---

Quantitative Wirtschaftsgeschichte

---

Experimentelle Wirtschaftsforschung

---

Behavioral Foundations of Economic Behavior

---

Methods for fMRI data analysis in neuroeconomics

---

---

**Wahlpflichtbereich ME: Seminare**

---

ME Forschungsprojektseminar

---

ME Seminar

---

Behavioral Foundations of Economic Behavior

---

## **3 Der Studienabschluss**

### **3.1 Erfolgreicher Abschluss**

Das Nebenfach-Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle vorgeschriebenen bzw. wählbaren Module absolviert und bestanden sowie insgesamt die erforderlichen Punkte erworben worden sind.

Das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestätigt dem Dekanat des Hauptfaches den Nebenfachabschluss und gibt die Nebenfachnote bekannt.

### **3.2 Zeitlich befristete Anrechenbarkeit**

Es sind nur Module für den jeweiligen Abschluss anrechenbar, deren Erwerb nicht mehr als fünf Jahre zurück liegt. Die Frist wird berechnet aus der zeitlichen Differenz zwischen den Semestern, in denen jeweils das erste bzw. das letzte anrechenbare Modul belegt wurde. In begründeten Fällen kann die oder der Prüfungsdelegierte die Anrechnung von Punkten, die zu einem früheren Zeitpunkt erworben worden sind, bewilligen (§ 25 ROMA). In jedem Fall muss der Antrag vor Ablauf der Frist eingereicht werden.

### **3.3 Note**

Die Note ergibt sich aus dem mit der jeweiligen Punktzahl gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten aller bestandenen benoteten und anrechenbaren Module des jeweiligen Nebenfachstudiums der entsprechenden Vertiefungsrichtung. Module, die nicht für den Abschluss erforderlich sind, fliessen nicht in die Note ein

### **3.4 Nicht erfolgreicher Abschluss**

Wer die maximal erlaubte Zahl von Fehlversuchen überschreitet, hat das Nebenfachstudium endgültig nicht bestanden und wird zu keinen weiteren Leistungsnachweisen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mehr zugelassen.

## **4 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Die vorliegende Studienordnung tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2007 in Kraft.

Für Studierende, die noch nicht in gestuften Studiengängen studieren, gelten die vorgängigen entsprechenden Studienordnungen für Nebenfachstudierende weiterhin.

Für Studierende der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, die in gestuften Studiengängen studieren, gilt die vorliegende Studienordnung rückwirkend.